

**Satzung
über die Gebühren für die Benutzung der
abfallwirtschaftlichen Einrichtungen der Stadt Heidelberg
(Abfallgebührensatzung - AGS)**

vom 19. Dezember 1996
(Heidelberger Stadtblatt vom 27. Dezember 1996)¹

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), geändert durch § 25 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 745), der §§ 11, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 69 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3342), der §§ 2, 8 und 30 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG) in der Fassung vom 15. Oktober 1996 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 20. November 2001 (GBl. S. 605), des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 19. Dezember 1996 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen Abfallgebüh-

¹ Geändert durch:

Satzung vom 18. Dezember 1997 (Heidelberger Stadtblatt vom 24.12.1997, berichtigt Heidelberger Stadtblatt vom 21.01.1998 und 04.02.1998),
Satzung vom 26. November 1998 (Heidelberger Stadtblatt vom 16.12.1998),
Satzung vom 25. Juli 2001 (Heidelberger Stadtblatt vom 24.10.2001),
Satzung vom 26. September 2001 (Heidelberger Stadtblatt vom 04.10.2001),
Satzung vom 20. Dezember 2001 (Heidelberger Stadtblatt vom 27.12.2001),
Satzung vom 19. Dezember 2002 (Heidelberger Stadtblatt vom 27.12.2002),
Satzung vom 26. Juni 2003 (Heidelberger Stadtblatt vom 09.07.2003),
Satzung vom 16. Dezember 2004 (Heidelberger Stadtblatt vom 22.12.2004),
Satzung vom 10. November 2005 (Heidelberger Stadtblatt vom 23.11.2005),
Satzung vom 7. Dezember 2006 (Heidelberger Stadtblatt vom 27.12.2006),
Satzung vom 15. November 2007 (Heidelberger Stadtblatt vom 28.11.2007),
Satzung vom 20. Dezember 2007 (Heidelberger Stadtblatt vom 27.12.2007),
Satzung vom 25. November 2008 (Heidelberger Stadtblatt vom 17.12.2008),
Satzung vom 21. Dezember 2010 (Heidelberger Stadtblatt vom 29.12.2010),
Satzung vom 30. Juni 2011 (Heidelberger Stadtblatt vom 20.07.2011),
Satzung vom 18. Dezember 2012 (Heidelberger Stadtblatt vom 27.12.2012),
Satzung vom 21. November 2013 (Heidelberger Stadtblatt vom 04.12.2013, berichtigt im Heidelberger Stadtblatt vom 18.12.2013),
Satzung vom 10. Dezember 2015 (Heidelberger Stadtblatt vom 16.12.2015),
Satzung vom 20. Dezember 2016 (Heidelberger Stadtblatt vom 28.12.2016),
Satzung vom 20. Dezember 2018 (Heidelberger Stadtblatt vom 27.12.2018),
Satzung vom 14. Februar 2019 (Heidelberger Stadtblatt vom 20.02.2019).

ren. Dies gilt auch für Selbstanlieferungen bei der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen.

- (2) Die Abfallgebühren dienen zur Deckung der Kosten der städtischen Abfallwirtschaft. Sie sollen zugleich wirtschaftliche Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen geben.
- (3) Bei der Bemessung der Gebühren werden insbesondere auch die Kosten der Beratung und Aufklärung über die Abfallvermeidung und -verwertung berücksichtigt.
- (4) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzu.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Abfallgebühren sind die zur Nutzung eines an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen. Die Abfallgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Stadt legt hierbei fest, wer Gebührensschuldner ist.
- (3) Mehrere Anschlusspflichtige können sich durch schriftliche Vereinbarung zur gemeinsamen Benutzung von Wertstoff- und Restmüllbehältern auf einem von ihnen zu bestimmenden Grundstück zusammenschließen. In diesem Fall wird das gebührenpflichtige Behältervolumen entsprechend der prozentualen Nutzung auf die angeschlossenen Grundstücke umgelegt.
- (4) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührensschuldners ein, hat der bisherige Gebührensschuldner der Stadt unverzüglich davon schriftlich Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Benutzer verpflichtet. Der bisherige Gebührensschuldner hat die Gebühren bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Für die Gebühren dieses Monats haftet neben dem bisherigen auch der neue Gebührensschuldner.
- (5) Gebührensschuldner bei der Selbstanlieferung von Abfällen bei der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen ist der Benutzer der Anlage (Anlieferer).
- (6) Für unerlaubt gelagerte oder abgelagerte Abfälle ist der letzte Erzeuger oder der letzte Besitzer Gebührensschuldner. Daneben haftet für die Gebühren der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem die Abfälle angetroffen worden sind; dies gilt nicht für öffentliche Flächen und Grundstücke im Außenbereich.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Grundlagen für die Gebührenberechnung sind
 1. die Zahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter,
 2. die Häufigkeit der Abholung, (Entsorgungsrhythmus)
 3. die Art der Abholung (Serviceart)

- (2) Für die Restmüllbehälter und Restmüll-Großraumbehälter bis 5 m³ setzt sich die Benutzungsgebühr aus einer nach Behältergröße gestaffelten Jahresgebühr und Leistungsgebühr zusammen.

Auf Grundstücken, bei denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, werden für die Restmüllbehälter und Restmüll-Großraumbehälter bis 5 m³ abweichende Benutzungsgebühren erhoben, die sich ebenfalls aus einer nach Behältergröße gestaffelten Jahresgebühr und Leistungsgebühr zusammensetzen.

- (3) a) Die Restmüllbehälter werden wöchentlich geleert.

Durch schriftlichen Antrag kann für den 120-Liter-, 240-Liter-, 660-Liter- sowie den 1 100-Liter-Restmüllbehälter eine 14-tägliche Leerung gewählt werden. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, die Restmüllbehälter, Restmüll-Großraumbehälter bis 5 m³ und Pressbehälter in den Zwischenwochen zur gebührenpflichtigen Zwischenleerung bereitzustellen. Zusätzliche sonstige Leerungen sind nach Vereinbarung möglich.

Durch schriftlichen Antrag kann für den 120-Liter-, 240-Liter-, 660-Liter- sowie 1 100-Liter-Restmüllbehälter die Leerung im Bedarfssystem gewählt werden, bei dem die Abfallbehälter an den vorgegebenen Abholtagen nur dann geleert werden, wenn der Bedarf durch äußerlich erkennbares Bereitstellen signalisiert wird.

In Einzelfällen, die mit der Stadt abgestimmt sind, werden die 660-Liter- und 1 100-Liter-Restmüllbehälter im Voll- und Teilservice zweimal wöchentlich geleert.

- b) Die Bioabfallbehälter werden wöchentlich geleert.

Durch schriftlichen Antrag kann statt der wöchentlichen die 14-tägliche Leerung gewählt werden. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, die Bioabfallbehälter in den Zwischenwochen zur Zwischenleerung bereit zu stellen. Durch schriftlichen Antrag kann der Bioabfallbehälter zurückgegeben werden, wenn der Anschlusspflichtige glaubhaft macht, dass die Eigenkompostierung der Bioabfälle gewährleistet ist.

- c) Die Papierbehälter werden 14-täglich geleert. Durch schriftlichen Antrag kann in Großwohnanlagen bei den 660 l und 1.100 l-Papierbehältern statt der 14-täglichen Leerung die wöchentliche Leerung gewählt werden.

- d) In Streusiedlungen werden Restmüll-, Bioabfall- und Papierbehälter nur 14-täglich oder im Bedarfssystem geleert; die Leerungen im Bedarfssystem erfolgen hier ebenfalls nur 14-täglich.

- (4) Auf schriftlichen Antrag kann die/der Anschlusspflichtige, deren/dessen Standplatz für die Abfallbehälter den Anforderungen des § 15 Abfallwirtschaftssatzung entspricht, für den 120 Liter-, 240 Liter-, 660 Liter- sowie 1.100 Liter-Restmüllbehälter, den 120 Liter- und 240 Liter-Bioabfallbehälter und den 120 Liter- und 240 Liter-, 660 Liter sowie 1.100 Liter-Papierbehälter gegen eine Reduzierung der Leistungsgebühr entsprechend dem Gebührenverzeichnis auf den Service des Raus- und Reinstellens (Vollservice; § 16 Abs. 5 S. 1, 2 Abfallwirtschaftssatzung) verzichten (Teilservice); § 16 Abs. 2 S. 2 Abfallwirtschaftssatzung gilt entsprechend. Der Verzicht auf den Service des Raus- und Reinstellens kann sich nur auf sämtliche auf dem Grundstück befindliche Behälter beziehen. Bei Anschlusspflichtigen an das Bedarfssystem besteht der Service des Raus- und Reinstellens grundsätzlich nicht (§ 3 Abs. 3 dieser Satzung). Auf schriftlichen Antrag kann der/die an das Bedarfssystem Anschlusspflichtige den Service des Raus- und Reinstellens ausdrücklich wählen. Unterabsatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (5) Auf schriftlichen Antrag kann die/der Anschlusspflichtige, deren/dessen Standplatz für die Abfallbehälter nicht den Anforderungen des § 15 Abfallwirtschaftssatzung entspricht, für

den 120 Liter-, 240 Liter-, 660 Liter- sowie 1.100 Liter-Restmüllbehälter, den 120 Liter- und 240 Liter-Bioabfallbehälter und den 120 Liter- und 240 Liter-, 660 Liter sowie 1.100 Liter-Papierbehälter gegen Zahlung der im Gebührenverzeichnis vorgesehenen zusätzlichen Gebühr den Service des Raus- und Reinstellens durch die Beauftragten der Stadt (§ 16 Abs. 5 S. 3 Abfallwirtschaftssatzung) in Anspruch nehmen (Komfortservice); § 16 Abs. 2 S. 2 Abfallwirtschaftssatzung und Absatz 4 Unterabsatz 1, S. 2, Unterabsatz 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

Beim Komfortservice werden die folgenden drei Stufen unterschieden:

1. Komfortstufe 1
Der Standplatz für die Abfallbehälter ist von der Straße zwischen 10,01 und 25,00 Meter entfernt und/oder zwischen dem Standplatz und der Straße befinden sich bis zu 5 Stufen.
 2. Komfortstufe 2
Der Standplatz für die Abfallbehälter ist von der Straße zwischen 25,01 und 50,00 Meter entfernt und/oder zwischen dem Standplatz und der Straße befinden sich zwischen 6 und 15 Stufen.
 3. Komfortstufe 3
Der Standplatz für die Abfallbehälter ist von der Straße zwischen 50,01 und 75,00 Meter entfernt und/oder zwischen dem Standplatz und der Straße befinden sich 15 bis 25 Stufen.
- (6) Beim Voll- und Komfortservice im Bedarfssystem muss der zu entleerende Abfallbehälter jeweils von der/dem Anschlusspflichtigen von der Straße aus einsehbar zur Abholung bereitgestellt und mit dem von der Stadt zu diesem Zweck gegen Gebühr ausgegebenen, am Deckel befestigten Aufkleber versehen werden.
- (7) Entspricht der Standplatz für die Abfallbehälter nicht den Anforderungen des § 15 Abfallwirtschaftssatzung und ist der Standplatz für die gebotene rasche und leichte Abholung wegen Überschreitens der Grenzen des Komfortservices oder aus sonstigen Gründen (Gefälle, Steigungen, etc.) unzumutbar, kann der Teilservice angeordnet werden.
- (8) Zahl, Art, Größe, Entsorgungsrhythmus und Serviceart der aufgestellten Abfallbehälter sind grundsätzlich für die Gebührenerhebung eines vollen Rechnungsjahres maßgebend. Dies gilt nicht für Saisonbetriebe im Sinne des § 14 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung. Saisonbetriebe haben für den jährlichen erneuten Anschluss an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung die im Gebührenverzeichnis vorgesehene Bearbeitungsgebühr zu entrichten.
- (9) Ändern sich Zahl, Art, Größe, Entsorgungsrhythmus und/oder die Serviceart der Abfallbehälter im Laufe des Jahres, so ändern sich die Gebühren entsprechend. Die/der Anschlusspflichtige kann für sein Grundstück nach dem Anschluss an die Abfallentsorgung Änderungen im Sinne des Satzes 1 beantragen. Änderungen werden mit dem Tag ihrer Umsetzung wirksam. Es erfolgt eine taggenaue Abrechnung, für die immer ein Kalenderjahr mit 365 Tagen zugrunde gelegt wird. Für jede von der/dem Anschlusspflichtigen zu vertretende Änderung nach Satz 1 und/oder Satz 3 ist die im Gebührenverzeichnis vorgesehene Bearbeitungsgebühr zu entrichten.
- (10) Bei Großraumbehältern größer als 5 m³ und bei Behältern für gepressten Abfall bemisst sich die Gebühr nach der Abfallmenge sowie den Personal-, Fahrzeug- und Behälterkosten. Bei Anlieferungen mit einem Nettogewicht unterhalb der Mindestlast der Brückenwaage wird anstelle der Abfallmenge auf die Anlieferung abgestellt.

- (11) Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wieviele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren. Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang sperrige Abfälle zur Abfuhr gegeben wurden.
- (12) Ist die Abfallbeseitigung wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen nur mit dem Einsatz unverhältnismäßig großer Aufwendungen möglich, so ist Grundlage für die Bemessung der Gebühren die anfallende Abfallmenge sowie der zur Abholung und Beförderung der Abfälle notwendige Zeit- und Sachaufwand. Das gilt auch für die Abholung unregelmäßig anfallender Abfälle nach § 18 der Abfallwirtschaftssatzung.
- (13) Soweit die Stadt die im Stadtgebiet außerhalb der zugelassenen Abfallbehälter unerlaubt abgelagerten Abfälle beseitigt, werden Gebühren nach Maßgabe des Absatzes 10 erhoben.
- (14) Soweit die Stadt neue Abfallbehälter oder Abholssysteme für eine begrenzte Zeitdauer im Probetrieb einsetzt, bleibt es bei den Gebühren, die nach Zahl, Art und Größe der bisher aufgestellten Abfallbehälter sowie der bisherigen Häufigkeit der Abholung zu entrichten waren.
- (15) Bei der Selbstanlieferung in der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen sowie auf Recyclinghöfen wird eine Gebühr pro Anlieferung, pro Stückzahl oder nach dem Abfallgewicht erhoben.
- (16) Bei Wiegungen auf der öffentlichen Brückenwaage in der Abfallentsorgungsanlage wird die Gebühr je Wiegung erhoben.
- (17) Für Gewerbebetriebe und vergleichbare Einrichtungen, die von der Verpflichtung zur Aufstellung von Restabfallbehältern befreit sind (§ 11 Absatz 3 Abfallwirtschaftssatzung) wird eine Pauschalgebühr erhoben.

§ 4

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) In den Fällen der gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern ist es zulässig, zur Ermittlung der anteiligen Gebühren zu runden.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei fortdauernder Anschluss- und Benutzungspflicht jeweils am 1. Januar und endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Tag des Beginns der Anschluss- und Benutzungspflicht. Endet die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Kalenderjahres, so endet die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem die Anschluss- und Benutzungspflicht endet. Bei unterjährigem Beginn oder Ende erfolgt eine taggenaue Abrechnung, für die immer ein Kalenderjahr mit 365 Tagen zugrunde gelegt wird.
- (2) Die Gebühren werden jährlich erhoben. Sie werden jeweils zum 01.03., 01.04., 01.07. und 01.10. zu 1/4 ihres Jahresbetrages fällig.

- (3) Bei einer erstmaligen Teilnahme der/des Anschlusspflichtigen am Bedarfssystem (§ 3 Abs. 3) werden der Gebührenberechnung und der Gebührenerhebung nach Absatz 2 acht Abholungen pro Kalenderjahr als Vorauszahlung fiktiv zugrunde gelegt. Die Höhe der tatsächlichen Leistungsgebühr für die jeweilige Leerung der Abfallbehälter wird nach Ablauf des Kalenderjahres anhand der tatsächlich erfolgten Leerungen ermittelt, wobei pro Kalenderjahr mindestens zwei Leerungen zugrunde gelegt und abgerechnet werden, auch wenn tatsächlich weniger Leerungen erfolgt sind. Sollte die/der Anschlusspflichtige für das abgelaufene Kalenderjahr Vorauszahlungen nach Satz 1 geleistet haben, die höher sind als der Betrag, der aufgrund der Gebührenberechnung nach Satz 2 zu zahlen ist, wird ihr/ihm der Differenzbetrag im Wege der Verrechnung mit der ersten Vierteljahreszahlung des folgenden Kalenderjahres (Absatz 2) erstattet; bei zu geringen Zahlungen erfolgt eine Nachforderung des Differenzbetrages mit der ersten Vierteljahreszahlung des folgenden Kalenderjahres. Der Bescheid zur Abrechnung der Gebühr des Vorjahres und zur Festsetzung der Vorauszahlungen des laufenden Jahres (Absatz 2) geht den Anschlusspflichtigen rechtzeitig vor dem 01.03. eines jeden Jahres zu.
- (4) Bei der Abholung unregelmäßig anfallender Abfälle sowie bei der Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschild mit der Abholung bzw. der Beseitigung der Abfälle. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenschildfestsetzung fällig.
- (5) Im Übrigen werden zuviel entrichtete Gebühren erstattet.
- (6) Bei der Selbstanlieferung zur Abfallentsorgungsanlage Wieblingen entsteht die Gebührenschild mit der Übergabe des Abfalls oder der Durchführung einer Wiebung. Die Gebühr ist sofort fällig.

§ 5 a Beauftragung Dritter

Die Heidelberger Dienste gGmbH wird hinsichtlich der Abfallgebühren im Zusammenhang mit der Übergabe von Abfällen auf den Recyclinghöfen mit Folgendem beauftragt:

- a) Berechnung der Gebührenhöhe,
- b) Ausfertigung und Versendung von Bescheiden,
- c) Entgegennahme der Gebühren und Ablieferung an die Stadt,
- d) Führung von Nachweisen zu Tätigkeiten nach lit. a) bis c),
- e) Verarbeitung der erforderlichen Daten,
- f) Mitteilung der verarbeiteten Daten an die Stadt.

§ 6 Erklärungspflichten

Gebührenschildner und ihre Beauftragten sind nach Aufforderung durch die Stadt verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände in der von der Stadt geforderten Form abzugeben. Die Stadt kann für die Abgabe der Erklärungen Fristen setzen.

§ 7 Schätzung

Soweit die Stadt die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung

von Bedeutung sind.

§ 8 Entgelte

Freiwillige Leistungen, die von der Stadt im Bereich der Abfallwirtschaft und der Abfallentsorgung gegen Entgelt angeboten werden, bleiben von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen (Abfallgebührensatzung) der Stadt Heidelberg vom 17. Oktober 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. September 1994, außer Kraft.